

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Guntram von Nordeck Beratungs- und Beteiligungs GmbH (GvN BB GmbH)

### Präambel

Die GvN BB GmbH versteht sich als Unternehmensberatungs- und Dienstleistungsgesellschaft und berät Auftraggeber in vertrieblichen und organisatorischen Themen sowie im laufenden Geschäftsbetrieb. Dabei kann die GvN BB GmbH auch als Beteiligungsgesellschaft auftreten und sich an der Gesellschaft des Kunden beteiligen.

Im Folgenden wird die GvN BB GmbH als „Gesellschaft“ bezeichnet.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und der Gesellschaft. Die Gesellschaft erbringt fachmännische Beratung für die mandatierten Bereiche. Diese können sein

- allgemeine Unternehmensberatung
- Mitarbeitergewinnungsmandate
- Unternehmensgründungsberatung
- Beratung zu vertrieblichen Prozessen
- Kundenzuführungsmandate

1.2. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für das Eintreffen gemachter Prognosen oder Geschäftsentwicklungsplanungen. Gegenstand des Auftrags ist ausschließlich die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

1.3. Die Leistungen der Gesellschaft sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

1.4. Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Gesellschaft Auskunft über den Stand der

Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll die Gesellschaft einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

1.5. Die Gesellschaft führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

1.6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

### 2. Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1. Der Auftrag wird nach gültigen Grundsätzen der Unternehmensberatung durchgeführt. Die Arbeitsschritte gliedern sich in Bestandsaufnahme und Besprechung sowie Handlungsempfehlungen. Diese werden nach Absprache in den Räumen des Auftraggebers oder der Gesellschaft durchgeführt. Die Arbeitszeit wird nach pflichtgemäßem Ermessen gestaltet.

2.2. Die Gesellschaft kann für die Auftragsumsetzung auf Netzwerkpartner oder Spezialisten zugreifen.

2.3. Der Auftraggeber stellt der Gesellschaft alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Ausführung des Auftrages relevant sein können. Das entbindet die Gesellschaft nicht von der Pflicht, auf Informationen, Unterlagen oder Umstände hinzuweisen, die für die

Leistungserbringung von Relevanz sein könnten.

2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2.5. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

2.6. Auf Wunsch können Berichterstattungsintervalle und Berichtsinhalte festgelegt werden. Diese erbringt die Gesellschaft in schriftlicher Form.

### 3. Leistungsänderungen

3.1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

3.2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Gesellschaft oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Gesellschaft in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die Gesellschaft eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

3.4. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

### 4. Schutz des geistigen Eigentums

4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß von der Gesellschaft erstellte Unterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung genutzt werden.

4.2. Die Weitergabe von beruflichen Inhalten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, sofern nicht die Auftragsgestaltung die Einwilligung zur Weitergabe an Dritte bereits impliziert.

### 5. Schweigepflicht gegenüber Dritten

5.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über Inhalte und Schriftformen, von denen sie im Zuge der Tätigkeit Kenntnis erhalten hat. Das beinhaltet auch ggf. hinzugezogene Spezialisten.

5.2. Die Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.

5.3. Der Auftraggeber kann die Gesellschaft von der Schweigepflicht entbinden, nicht aber Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Gleiches gilt für die Weiterreichung von Unterlagen oder Dokumenten.

### 6. Haftung

6.1. Die Gesellschaft und ihre handelnden Personen haften bei der Leistungserbringung mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Eine Haftungsverantwortlichkeit entsteht nur im Falle einer verschuldeten Pflichtverletzung.

6.2. Sofern die Gesellschaft externe Berater oder Spezialisten hinzuzieht, entsteht gegenüber diesen Dritten ein gesonderter Beratungsvertrag. Für Beratungsfehleistungen dieser Dritten haftet die Gesellschaft nicht.

6.3. Die Haftung der Gesellschaft für eine Verletzung der Beratungspflichten ist auf eine Haftungssumme von maximal 1 Mio. Euro (in Worten: Eine Million) je Schadenfall begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme hat die Gesellschaft eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Haftung der Gesellschaft oder die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gesellschaft oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

6.4. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wird auf eine Verjährungsfrist von zwei Jahren verkürzt. Alle anderen gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Verjährung bleiben unberührt.

6.5. Übernimmt die Gesellschaft Geschäftsführungsaufgaben, so finden die vorgenannten Haftungsbegrenzungen keine Anwendung. In diesem Fall haftet die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es ist von den Parteien gewünscht – soweit möglich – hierfür Versicherungsschutz zu vereinbaren, soweit dies möglich ist.

## 7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

7.1. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen, sofern der Vertrag keine feste Laufzeit vorsieht oder eine andere Regelung festschreibt.

7.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.3. Kommt der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten oder anderen Obliegenheiten schuldhaft in Verzug, so ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung berechtigt, sofern zuvor eine Abmahnung ausgesprochen worden war. Unberührt davon bleibt der Anspruch auf vertragsgemäße Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

7.4. Im Falle einer Beteiligung der Gesellschaft an einem Unternehmen bedingt eine

Vertragsauflösung nicht automatisch das Beenden des Beteiligungsverhältnisses. Unabhängig vom Grund einer möglichen Auflösung des Beteiligungsverhältnisses gelten für die Abfindungsregelungen die im Gesellschaftervertrag vereinbarten Regelungen.

## 8. Vergütung

8.1. Die Leistungen der Gesellschaft werden über einen Beratervertrag abgegolten. Bei langjährigen Dauerberatungsleistungen werden die Verträge im Jahresrhythmus überprüft, um den Tätigkeitsumfang und die Vergütung an die Geschäftsentwicklung anzupassen. Als Jahresrhythmus gilt der Tag des Vertragsbeginns und alle 12 Monate rollierend.

8.2. Außergewöhnliche Beratungsleistungen, insbesondere die Anfertigung umfangreicher Gutachten, werden nach vorheriger (schriftlicher) Vereinbarung zwischen den Parteien gesondert vergütet.

8.3. Werden Kollegen oder Spezialisten hinzugezogen, so wird dafür unabhängig ein Tagessatz in Rechnung gestellt. Dieser beläuft sich regelmäßig auf 1.000 EUR zzgl. USt.

8.4. Auf Wunsch können auch Leistungen gegen Tagessätze gebucht werden.

8.5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Reisekosten in Rechnung zu stellen. Diese belaufen sich regelmäßig auf eine Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer.

8.6. Ist die Gesellschaft am Unternehmen des Auftraggebers beteiligt, so werden die Reisekosten über das Unternehmen abgerechnet.

## 9. Mängelbeseitigung

9.1. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird die Gesellschaft etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen,

spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung.

9.2. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

## 10. Sonstiges

10.1. Beanstandungen an den Arbeiten berechtigen nicht zur Zurückbehaltung von Vergütungen oder Kostenerstattungen.

10.2. Nach Befriedigung von Ansprüchen aus dem Auftrag gibt die Gesellschaft auf Verlangen erhaltene Unterlagen heraus.

10.3. Alle Unterlagen, Dokumente und Schriftwechsel bewahrt die Gesellschaft für die Dauer gemäß gesetzlicher Vorschrift auf.

## 11. Gerichtsstand

11.1. Für die Zusammenarbeit gilt ausschließlich deutsches Recht, wenn nicht explizit andere Vereinbarungen vorliegen.

11.2. Gerichtsstand ist der Firmensitz der Gesellschaft.

11.3. Erfüllungsort ist der Firmensitz der Gesellschaft.

## 12. Schlußbestimmungen

12.1. Änderungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Schriftformklausel.

12.2. Stehen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dagegen, so gelten die hier vorliegenden Geschäftsbedingungen der Gesellschaft, es sei denn, es wird anders schriftlich vereinbart.

12.3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig aufzunehmende Klauseln ganz

oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Ganzen. Vielmehr sind Parteien angehalten, eine wirksame Bestimmung zu finden, die im Sinne der Vereinbarung ist. Gleiches gilt für eventuell auftretende Regelungslücken.